

# BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 47/77

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Raumpflegerin Renate S [REDACTED] geb. K [REDACTED],  
Neue H [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED] [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gottfried W [REDACTED]  
in B [REDACTED] -

gegen

den Polizeibeamten Horst S [REDACTED], R [REDACTED]allee [REDACTED],  
B [REDACTED] [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hans-Joachim He [REDACTED]  
in B [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat  
am 12. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter  
Dr. Grell und die Richter Dr. Buchholz, Knüfer,  
Dr. Hoegen und Dehner

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, ihr zur Wahrnehmung  
ihrer Rechte gemäß § 78 a a.F. ZPO (= § 78 b  
n.F. ZPO) einen beim Bundesgerichtshof zuge-  
lassenen Anwalt beizuordnen, wird zurückge-  
wiesen.

G r ü n d e :

Die Beklagte hat nicht dargetan, daß sie unter den  
Rechtsanwälten am Bundesgerichtshof keinen zu ihrer Ver-  
tretung bereiten Anwalt finden kann. Hierzu hätte es  
näherer Angaben darüber bedurft, an welche Anwälte sie  
bisher herangetreten ist.

- 3 -

Im übrigen muß der Antrag auch deshalb abgelehnt werden, weil die Rechtsverfolgung der Beklagten, wie sich aus dem gleichzeitig erlassenen Beschluß in der Sache selbst ergibt, aussichtslos ist.

Dr. Grell

Dehner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)